

Verein Erdnussallergie und Anaphylaxie

STATUTEN

1. Name, Sitz

Unter dem Namen

Verein Erdnussallergie und Anaphylaxie

Peanut Allergy and Anaphylaxis Organization

Organisation allergie aux arachides et anaphylaxie

Organisazione allergia alle arachide e anafilassi

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachstehend „Verein“).

Sein Sitz ist Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Strukturen für das Anbieten von Informationen in allen Belangen von Nahrungsmittelallergien mit Anaphylaxierisiko, insb. der Erdnuss- und/oder Nussallergie, durch folgende hauptsächlichen Aktivitäten:

- Informationen zur allergiefreien, insb. erdnuss- und nussfreien Ernährung
- Bezugsquellennachweis von allergiefreien, insb. erdnuss- und nussfreien Lebensmitteln
- Informationen über Anaphylaxie bei Nahrungsmittelallergie
- Vermitteln von Informationen über medizinische Erkenntnisse (Diagnostik, Prophylaxe, Therapien, usw.) und den Umgang mit der Krankheit an PatientInnen, Schulen, Presse, Behörden, usw.
- Fördern der Zusammenarbeit mit Ärzten, Spitälern, Behörden, Ernährungsberatungen, Verbänden, Herstellern und Vertreibern von Nahrungsmitteln, Medikamenten, etc.
- Erstellen von Publikationen, insbesondere Betreiben und Verlinken der Website erdnussallergie.ch und aktualisieren derselben sowie allfälliger weiterer Websites.
- Information und Vertrieb von Hilfsmitteln und allfälligen weiteren Produkten wie Medikamenten-Taschen, etc.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mitglieder

3.1. Mitgliederarten / Aufnahme

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind, die selber von Nahrungsmittelallergien mit Anaphylaxiepotential, insb. auf Erdnuss und/oder Nüsse betroffen sind bzw. Eltern betroffener Kinder.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind die Sponsoren des Vereins und sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke und Ziele des Vereins materiell unterstützen. Den Passivmitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

c) Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zu Gunsten des Vereins.

b) Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen, Beschlüsse der Generalversammlung missachten oder in anderer, grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach wiederholter Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Rekursrecht an die Generalversammlung.

c) Regelung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein

Austritt, Ausschluss oder Tod entbinden nicht von der Regelung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

5. Die Generalversammlung

5.1. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV tritt jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen.

5.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder von mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Revisionsstelle unter Angabe von Traktanden beim/bei der Präsident/-in schriftlich verlangt werden.

5.3. Einladung

Die Einladung zur GV und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin schriftlich an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes oder per E-Mail zuzustellen. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.

5.4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder.

5.5. Geschäfte der Generalversammlung

Der GV sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festlegung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Behandlung von Anträgen und Rekursen an die GV;
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

5.6. Beschlussfassung

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Viertel der Stimmen oder der Vorstand können geheime Beschlussfassungen verlangen.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Verhandlung der GV ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses wird spätestens drei Monate nach der GV den Mitgliedern zugestellt.

5.7. Wählbarkeitsvoraussetzung

Wählbar als Vorstandsmitglieder sind ausschliesslich Aktivmitglieder.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/-in
- b) Vizepräsident/-in
- c) Kassier/-in
- d) Aktuar/-in
- e) ev. Beisitzer/-in(nen).

Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Er wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

6.1. Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Der Vorstand kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen,

Ausschüsse oder von ihm eingesetzte Kommissionen übertragen. Zu diesem Zweck erlässt er entsprechende Reglemente.

6.2. Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

7. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/-in und Vorstand.

8. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Gruppenmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

9. Änderung der Statuten

Der Vereins-Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können der GV schriftlich eine Änderung der Statuten beantragen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder einem Drittel aller Mitglieder schriftlich zu Händen einer Generalversammlung beantragt werden. Diese GV ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss dann von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stiftung *aha!* Allergiezentrum Schweiz („aha!“) für die Förderung von Informationen über Nahrungsmittelallergien mit Anaphylaxiepotential, insb. auf Erdnuss und/oder Nüsse zu übertragen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Schlussbestimmungen

Für die Auslegung der vorliegenden Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der GV des Vereins vom 3. Juni 2018 angenommen und tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt diejenige, welche durch die Generalversammlung vom 29. Juni 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt wurde.

Lausen, 3. Juni 2018

VEREIN ERDNUSSALLERGIE UND ANAPHYLAXIE

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:



Angelica Dünner



Monika Landert